

# Satzung des Schulvereins "Augustiner – Verein e.V."

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Augustiner – Verein e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grimma.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung am Gymnasium St. Augustin zu Grimma inklusive des dazugehörigen Internats.
- (2) Der Vereinszweck wird durch die Sammlung, Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Verwendung an Schule und Internat erfüllt.
- (3) Der Vereinszweck wird erfüllt durch:
  - Förderung der Schulgemeinschaft
  - Wahrung der Traditionen der Schule St. Augustin zu Grimma
  - Unterstützung der Schule bei der Durchsetzung des Schulkonzeptes
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Pflege der Verbundenheit zwischen ehemaligen Schülern, Eltern, Freunden und Förderern der Schule.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, kann an Vereinsmitglieder eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden.
- (5) Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums St. Augustin zu Grimma bilden eine Ausnahme und können vor Vollendung des 18. Lebensjahrs aufgenommen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines schriftlich einzureichenden Antrages durch Beschlussfassung des Vorstandes. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes besonders verdienten Mitgliedern und außenstehenden Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft im Verein verleihen. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod,
  - durch Austritt, der nur auf das Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann,
  - durch Ausschluss, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen des Vereins oder seine Interessen in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, über alle grundsätzlichen Entwicklungsfragen zu beraten und, soweit vom Vorstand beantragt, zu beschließen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch die Zwecke des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## § 6 Mitgliedsbeiträge I Zuwendungen

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Mitgliedsbeitrag ist im I. Quartal eines jeden Jahres fällig.
- (2) Als Aufnahmegebühr wird eine freiwillige Zuwendung erbeten.
- (3) Zuwendungen an den Verein zur Förderung der Vereinszwecke sind zulässig.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist zuständig für die Entscheidung insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes mit Aussprache
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer mit Aussprache
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entlastung der Kassenprüfer
  - Wahl und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit schriftlicher Zusendung der Tagesordnung. Die Einladefrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorstehender Satz gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Zwecke und der Gründe beantragt. Hierbei ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Bei Vorstandswahlen ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu benennen. Dieser bestimmt den Ablauf der Wahlhandlung, er kann geheime Wahlen anordnen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Verpflichtungen aus § 26 BGB sowie die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichtes
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Aufnahme neuer Mitglieder

Im Übrigen hat der Vorstand alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und aus bis zu 8 weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei eines der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis gilt, dass diese beiden Vorstandsmitglieder nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren im Block gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins für die restliche Amtszeit in den Vorstand zu kooptieren. Diese Zuwahl ist durch die nachfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf - mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr – zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstandes kann der Direktor der Schule eingeladen werden, er hat jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 10 Auflösung des Vereins. Beendigung aus anderen Gründen**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins - durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder aus anderen Gründen - ist der Vorsitzende des Vorstandes alleinvertretungsberechtigter Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in erster Linie an die Augustinerstiftung zu Grimma, in zweiter Linie an die Fürstenschülerstiftung, in dritter Linie an die Melanchthonstiftung zu Grimma und Meissen und im Falle, dass keine der vorgenannten Stiftungen als steuerbegünstigte Körperschaft gelten, an die Stadt Grimma, jeweils mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich, soweit es nicht vom Gebot der unmittelbaren Verwendung ausgenommen ist, im Sinne des § 2 Zweck des Vereins zur Förderung der Bildung und Erziehung am Gymnasium St. Augustin zu Grimma zu verwenden.
- (3) Die Abs. (1) und (2) gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Mit der Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 14. September 2006 außer Kraft.

Grimma, den 14. September 2016